

von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten einen gebührenfreien Benutzerausweis. Dies gilt auch für Personen, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Entsprechende Nachweise zur Höhe des Einkommens sind vom Antragenden vorzulegen. § 6 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt. Alternativ zur Jahresgebühr besteht die Möglichkeit, einzelne Bücher und Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je **1,00 Euro** zu entleihen. Für Bestseller wird pro Buch und angefangene Woche - unabhängig von der gezahlten Jahresgebühr - **1,00 Euro** Ausleihgebühr erhoben.

- (2) Für Neuausstellungen eines abhandengekommenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von **3,00 Euro** erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien um die jeweilige Ausleihfrist wird je Medium eine Gebühr in Höhe von **1,00 Euro** erhoben.
- (4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je 1,00 Euro vormerken lassen.
- (5) Für die Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek wird eine Gebühr in Höhe von **2,00 Euro** erhoben.
- (6) Nach Ablauf der Leihfrist und zusätzlichen 3 Kalendertagen wird ohne gesonderte schriftliche Mahnung je angefangener 1. Woche eine Gebühr in Höhe von **1,00 Euro**, je angefangener 2. Woche eine Gebühr in Höhe von **2,00 Euro**, je angefangener 3. Woche eine Gebühr in Höhe von **3,00 Euro** je Medium erhoben.
- (7) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der zu diesem Gesetz jeweils erlassenen Kostenordnung. Bleibt die Einziehung ergebnislos, ist die Bibliothek berechtigt, zusätzlich zu den Gebühren für die nicht zurückgegebenen Medien Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu verlangen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch den Leiter der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (3) Taschen u. ä. sind in die dafür bestimmten Taschenschränke einzuschließen, auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.
- (4) Die Stadt haftet bei Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschl. Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 256,00 Euro im Einzelfall begrenzt.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Stadtbibliothek
Forum Troisdorf
Kölnener Straße 2
53840 Troisdorf
Telefon (02241) 97395-758
Telefax (02241) 97395-864
E-Mail Stadtbibliothek@troisdorf.de
www.stadtbibliothek.troisdorf.de

Stadtbibliothek
Sekundarstufenzentrum Sieglar
Edith-Stein-Straße
53844 Troisdorf
Telefon (02241) 9623-450
Telefax (02241) 9623-451
E-Mail Stadtbibliothek@troisdorf.de
www.stadtbibliothek.troisdorf.de

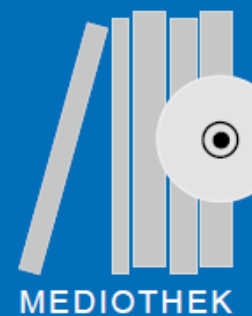
Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.00 Uhr.

Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 14.00 Uhr

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken

BIBLIOTHEK



§ 1

Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird die Stadtbibliothek als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Durch seine Unterschrift erkennt er die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken an.
- (2) Minderjährige brauchen die Einwilligung sowie eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Ausweis. Er ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis wird innerhalb einer Woche ausgestellt. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch dieses Benutzerausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-

gesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien entliehen werden. Die Anzahl kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:
 - Bücher (außer aktuelle Bücher) und Hörbücher 4 Wochen
 - Zeitschriften, Videos, DVDs, Konsolenspiele 1 Woche
 - sonstige bzw. neue Medien und aktuelle Bücher 2 Wochen
 - Bestseller max. 12 WochenDie Leihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist bis zu zweimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien ist kostenpflichtig. Die Leihfrist aktueller Bücher kann nicht verlängert werden. Die entliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für nicht fristgerecht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Entlehene Medien - mit Ausnahme von Bestsellern - können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die Leihfrist für sonstige bzw. neue Medienarten, insbesondere für audiovisuelle und elektronisch lesbare Medien, oder Medien mit besonderer Aktualität kann durch die Bibliotheksleitung auf eine Woche begrenzt werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den

auswärtigen Leihverkehr und zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gebührenpflichtig beschafft werden.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Bücher oder anderen Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (2) Er ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie deren Beilagen sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden. Für die Beschädigungen bzw. Verluste durch minderjährige Benutzer haften die gesetzlichen Vertreter. Als Beschädigungen gelten auch das Knicken von Seiten, handschriftliche Eintragungen, Textunterstreichungen sowie das Entfernen oder Verändern von Mediennummern.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haftbar.
- (4) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Benutzers darf die Stadtbibliothek nicht aufgesucht werden.

§ 6

Gebühren

Für die Ausleihe von Medien, die Überschreitungen der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

- (1) Die Gebühr für den ab Entrichtungsdatum jeweils ein Jahr gültigen Benutzerausweis beträgt für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr **15,00 Euro**. Bei Familien und Personen, die in einem Haushalt leben, ist es ausreichend, wenn ein Familienmitglied eine Gebühr von **15,00 Euro** (Familienausweis) entrichtet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstler sowie Empfänger